05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935
Faktor 20
Sa.

Eine Erklärung des Führers

„Das deutsche Volk empfindet das Wehrgesetz moralisch"

München, 19. März.

Der Führer und Reichskanzler beantwortete nach seiner Ankunft in München den bekannten englischen Journalisten der Associated-Presse, Mark Prior, einige Fragen.

Auf die Frage, ob Deutschland auch in Zukunft genau so bereit sei, mit England und Frankreich zu verhandeln, wie es bis in jener Zeit vor 15. Februar zum Zustand gekommen hat, antwortete der Kanzler:

„Die Gesetzung der deutschen Wehrhoheit ist ein Akt der Wiederherstellung der verletzten Souveränität eines großen Staates. Deutschland hat in seinem modernen Staat weniger geneigt sei zu einer Verhandlung, als ein nichtsouveräner, wähne daher sein. Gerade weil wir ein souveräner Staat sind, fühlen wir noch mehr, mit anderen souveränen Staaten zu verhandeln."

Auf die Frage, ob der Kanzler, so nach wie vor Deutschland sich an die territorialen Bestimmungen des Versailler Vertrages gebunden hätte, meinte der Kanzler wörtlich:

„Durch den Akt der Wiederherstellung der deutschen Wehrhoheit ist der Versailler Vertrag in seinen Punkten berührt, die durch die Wiederherstellung der souveränen Wehrhoheit, und anderen Staaten entsprechen ohnehin schon längst ihrer Rechtskraft verloren haben. Die deutsche Regierung ist sich klar darüber, daß man eine Revision territorialer Bestimmungen internationaler Verträge nie durch einseitige Maßnahmen bewerkstelligen kann."

Zum Schluß wurde Mark Prior den Führer, welchen Eindruck die Proklamation vom 16. März auf das deutsche Volk gemacht habe. Das Führer Antwort war:

„Sie haben so, Mark Prior, im übrigen die Stimmung der deutschen Nation in Berlin gesehen, und haben sie nun in Bild der Reichsk. in München. Sie ist in ihrer Art in Deutschland anders. Die meg Ihnen aber einen sagen: Das deutsche Volk empfindet den Akt der deutschen Regierung von gestern überhaupt nicht so sehr als einen militärischen, als vielmehr einen moralischen. In der 15 Jahre langen Zeit unter Versailles hat es sich bei uns leidenschaftlichste Empörung über jenen Vertrag gewöhnt. Das ist alles. Das ist alles."

Wer schuf die „ernste Lage"?

Unsere gestrige Ausgabe hat die ernsten Stimmen aus Frankreich und England zum deutschen Wehrgesetz gebracht; mit keinem man die Verpflichtung der Berichte unserer Auslandsberichterstatter hier. Was liegen sich da? Immer wieder — neben mahnenden Stimmen des Verständnisses — jene schamlosen, tiefgreifenden Ausfrucht, mit den neuen deutschen Gesetz ist eine „ernste Lage" geschaffen worden. Obwohl die Franzosen erklären, nicht überrascht zu sein, leiten sie sich doch alsbald die Möglichkeit zu dem Ausspruch, daß es ihnen um möglichst zu sein, zu überlegen, wie man den neuen Zustand gestaltet. Man vermeidet es nicht, daß es ihnen gefallen hat, als unseren Gesetzes Verletzung des Versailler Vertrages zu reden. Dann hat deutsche Volk mit seinem Führer, Reichskanzler und Wehrminister Hitler, das Recht, alles zu tun, was es für gut und richtig hält, um seine Souveränität zu wahren. Es ist ein Ausdruck des Gefühls der Empörung, daß die Franzosen sich in ihrer Verletzung nicht vergessen haben, daß sie sich nicht von der Empörung

0522
05EUS2012000019 Westdt. Beobachter
1935
Faktor 20
Sa.

Verkäufer und Kunde.

Praktischer Gesichtsunterricht für einen Erziehungsversuch — Höflichkeit, Takt, Gutbürgertumsen, Wortkenntnis!

Der Kunde und seine Schwächen.

Eigenschaften des Kunden: Mißtrauen, Bindhaugen — Gefrauenlosigkeiten und Anlerung zu richtigem Gebrauchung — Unbeständigkeit — Kundenbeliebtheit.

Das Verkaufsgespräch.

Gebrauchsanweisung des Verkäufers bei der Verhandlung mit den Kunden — Kundenerwägung — Wortverwalter, Vorverhandlung im Verkaufsgespräch — Fragen nach dem Preis — Behauptsierklärung — Wert des Ware — Steigerung des Kaufs, Kaufgespräch Darstellung der Warenbes — Werbeverkauf — Zusatzkaufverkauf — Einwendungen Einlösung des Kunden und Vorbereitung über bestimmtes Kundenwissen — Verkaufsgeschäfte Behandlung des Kunden an der Kasse — Verabschiedung.

Die Zeitung der Kurse liegt in den Händen des Herrn Dr. G. Schwiete, Berlin, einen Fachmann auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Schulung des praktischen Kaufmanns. Herr Dr. Schwiete hat jahrelang als Verfasser im Langenscheidt praktisch gearbeitet; er verfügt über reichgroßer Erfahrungen und hat seine Vorträge aus der Praxis schöpfend, konzisteschich auch auf die Werte ein.

Die Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus beträgt 4.— RM., Kaufmannsgehilfen, Lehrlinge und Lehrmädchen zusammen 2.— RM. Die Anmeldung ist bis zum 12. März ab in der Zahnstelle — und Kaufmann, Hitlerstraße 1 — Kaufmannsgehilfen, Lehrlinge und Lehrmädchen, Schwarzmarktstraße 4, zu haben.

Die Kursleitung wird Gelegenheit haben, sich mit den Teilnehmern persönlich bekannt zu machen und die Kursteilnehmer — wie Gesellschaftsmitglieder — zu einigen Vorträgen, die bei reges Interesse werden,

0523 05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935 Faktor 20 Sa. 0302

Backpfeifen für das Weltjudentum

Neuaufrollung des Kairoer Judenprozesses – Um die Echtheit der zionistischen Protokolle

(Drahtbericht unserer Berliner Schriftleitung)

Berlin, 19. März.

Durch die jüngst in Kairo und in Bern abgeschlossenen Prozesse nicht die Judenfrage von neuem in den Mittelpunkt des Weltinteresses gerückt. Während in Kairo eine von den Deutschen in Aegypten herausgetriebene Schrift von den Juden zum Prozßgegenstand genommen wurde, geht es in Bern abermals um die Echtheit der Protokolle der Weisen Zions.

Die Vorgeschichte dieses für das Weltjudentum pinnacular Ereignis ist außerordentlich aufsehenerregend. Die in Aegypten ansässigen Deutschen haben bekanntlich hinweis einer Schrift herausgegeben, um in deren Welt Aufklärung über die Ziele der nationalsozialistischen Bewegung zu geben. In dieser Schrift war auch auf das verhängnisvolle Wirken des Judentums in Deutschland hingewiesen. Die Herausgabe dieser Schrift führte schließlich einer strafrechtlichen Abwehrkampf gegen die, nach dem Gesetz bestehenden Judentum gegen das nationalsozialistische Deutschland dar.

Durch einige Jahrzehnten, in denen von dem Abwehrjudentum jüdischen Einfluß in Deutschland bis Ende war, fühlten sich die in Aegypten ansässigen Juden — bis in hohen Zahl aus Angehörigen des Judentums bestehend — „verletzt". Sie setzten eine Klage gegen die Deutschen wegen Beleidigung durch, die nach einem Schadenersatz. Das Judentum hat sich mit der Anklagung dieses Prozesses mittlich einen Atmosphäre erzeugt. Der Prozeß nämlich gestaltete sich zu einer einzigen Anklagung gegen das Judentum selbst und wurde nicht nur von den Deutschen in Aegypten, sondern von den gesamten ägyptischen Welt mit äußerstem Interesse und regster Anteilnahme verfolgt.

Die Juden, die ein ganzes Regiment von Rechtsverteidigern aufmarschieren ließen, glaubten zunächst, in rechtsmäßiger Verfassung bei einem Sachtrieb, die Situation zu beherrschen.

Bei der Beispielung der einzelnen Punkte der von der deutschen Verteidigung eingereichten rechtlichen Schriftsätze legten die jüdischen Advokaten eine beredte mosaische Bitterkeit an den Tag, daß der Verhandlungsführer Verwunderung und die jüdischen Advokaten mit einer erfreulichen Deutlichkeit zurückwiesen.

Die Juden hatten sich selbstverständlich wieder einer Rechtsfreiheit bedient und zur Verzögerung des Prozesses auch in einer Weise eine weitere antisemitische Aufsehenerregt, von der man in jüdischen Kreisen erwarten, daß die deutsche Verteidigung auf sie nicht verzichtet ist. Aber auch damit sind die Juden bereingefallen; auf heutiger Seite hatte man ihren Wunsch zur Prozeßgegnerin alle Einwände und möglichen Aktenverbindungen der Juden in die Kaiserlichen einbezogen und verzichtete in 30 einzelnen Aktenstücken die entsprechende Antwort für jüdische Gerichtsrat aller Beteiligten.

Zum Entsetzen der jüdischen Advokaten erklärte die deutsche Rechtsvertretung, daß man in Bezug heute verzichtsgegenwärtig sei und sich eine längere Vertagung des Prozesses nicht eine zumutbarkeit erweise.

Die deutschen Rechtsvertreter beantragen nun in die Akteninsicht zu gestatten und für sich letztgut Material gegen die neuen Rechtsverteidigungsschrift der jüdischen Advokaten bestreiten. Der Prozeß nahm also seinen Anfang und führte zur Verurteilung der jüdischen Kläger.

Es war aber vorsichtsrein klar, daß es sich bei diesem Prozeß nicht etwa um einen Prozeßgegenstand handelte, um ein einzelnes Urteil gegen die Deutschen in Aegypten handelte, sondern um einen Prozeß des Weltjudentums gegen das nationalsozialistische Deutschland. Nicht nur in Aegypten, sondern in der ganzen Welt hat man den Verlauf der Verhandlungen mit Spannung verfolgt. Das bewies, daß für das Weltjudentum eine Verurteilung der Deutschen